

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0301/19

Titel

Festlegung aus der öff. Sitzung des StR vom 06.02.2019 zum TOP 4.2 (DS 0194/19 - Beantwortung von Einwohneranfragen nach § 10 GO) - Darstellung Sachverhalt Holzheienstraße

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Vor dem Hintergrund der ursprünglich gestellten Anfrage zur Fußwegsituation in der Holzheienstraße wird um eine Darstellung des aktuellen Sachverhaltes im Bau- und Verkehrsausschuss gebeten.

1. Bei der Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungskreis (hier: Straßenverkehrsgesetz und Straßenverkehrsordnung) nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr. Der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse sind hierfür von Gesetzes wegen nicht zuständig.
2. Gemäß § 9 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse können nur Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, welche den eigenen Wirkungskreis und keine laufende Angelegenheit nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO betreffen. Dies ist hier nicht der Fall.
3. Eine Erörterung der Sache ist nur im Rahmen der Frage zulässig, ob es sich um eine Materie aus dem eigenen Wirkungskreis handelt oder aus dem übertragenen Wirkungskreis.

Vor diesem Hintergrund ergeht nachfolgende Mitteilung:

Die verkehrsrechtliche Situation in der Holzheienstraße ist eindeutig geregelt. Gemäß § 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) müssen Fahrzeuge die Fahrbahn benutzen. Der Gehweg ist zu Fuß Gehenden vorbehalten (§ 25 StVO).

In der Holzheienstraße ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt. Ruhender Verkehr ist auf einem Teilabschnitt auf der nördlichen Fahrbahnseite eingerichtet. Die verbleibende Rest-Fahrbahnbreite ermöglicht einen Begegnungsfall Pkw-Pkw unter beschränkten Platzverhältnissen, was angesichts der reduzierten Höchstgeschwindigkeit zulässig ist. Im Falle von Begegnungsfällen mit größeren Fahrzeugen gilt gemäß § 8 StVO, dass derjenige, der an einem haltenden Fahrzeug links vorbei fahren will, dem Gegenverkehr Vorrang zu gewähren hat. Der südliche Gehweg ist signifikant breiter als der auf der Nordseite. Die Sichtverhältnisse sind gut.

Durch die Beschwerdeführerin wurde bemängelt, dass der südliche Gehweg widerrechtlich durch Fahrzeuge benutzt wird und eine Absperrung des Gehweges mittels Pollern gefordert. Die Stadtverwaltung hat dieses Anliegen sowie die Einordnung alternativer Einbauten auf dem Gehweg (z. B. Fahrradständer, Blumenkübel) intensiv geprüft; zudem wurde es in einer Sitzung

der Unfallkommission thematisiert. Dabei wurde durch die Polizei dargelegt, dass die Holzheienstraße hinsichtlich des Unfallgeschehens unauffällig ist. Mit Ausnahme der benannten Beschwerde sind der Stadtverwaltung keine weiteren Kritiken zur Verkehrsführung in der Holzheienstraße bekannt. Vor diesem Hintergrund wurden die Ordnungsbehörden (Bürgeramt, Polizei) um eine entsprechende Kontrolltätigkeit ersucht.

Im Stadtgebiet treten an einer Vielzahl von Stellen vergleichbare Situationen der widerrechtlichen Nutzung von Gehwegen auf. Eine Abpollerung aller Gehwege, die entgegen den eindeutigen Vorgaben der StVO widerrechtlich durch Fahrzeuge befahren werden, ist aus finanziellen Gründen nicht leistbar und widerspricht dem Grundgedanken der Rechtsvorschrift. Der Gesetzgeber fordert in hohem Maße die Eigenverantwortung der Verkehrsteilnehmer ein.

Das Tiefbau- und Verkehrsamt wird die Fragesteller zu einem persönlichen Gespräch einladen. Das Ergebnis hierbei kann entweder das unveränderte Fortbestehen der bisherigen Verkehrsorganisation oder aber eine noch zu diskutierende Veränderung daran sein.

Anlagen

gez. Reintjes
Unterschrift Amtsleiter

20.02.2019
Datum